

Geschäftsordnung des Elternrats der Gesamtschule im Gartenreich (GiG)

Präambel:

Der Elternrat der Gesamtschule im Gartenreich (GiG) hat sich auf der Grundlage des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Elternwahlverordnung (ElternWVO) des Landes Sachsen-Anhalt und der Satzung der GiG die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben, die dessen Arbeit insbesondere im Rahmen der Wahrnehmung der Elternrechte in den Organen und Ausschüssen der GiG, wie auch den örtlichen und überörtlichen Räten und Ausschüssen regelt.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Fassung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Der Elternrat

1. Die Klassenelternsprecher (Vorsitzende der Klassenelternschaft) aller Klassen der GiG bilden den Elternrat.
2. Die stellvertretenden Klassenelternsprecher übernehmen bei Nichtanwesenheit des Klassensprechers dessen Rechte und Pflichten.
3. Stellvertretende Klassenelternsprecher können darüber hinaus auch grundsätzlich mit beratender Stimme den Sitzungen des Elternrats beiwohnen.

§ 2 Vorsitzender des Elternrats, Stellvertreter und Beisitzer

1. Der Elternrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Passiv wahlberechtigt sind die Klassenelternsprecher und die stellvertretenden Klassenelternsprecher. Letztere auch dann wenn sie nicht nach § 1 Nr. 2 die Vertretung des Klassensprechers übernehmen.
2. Neben dem Vorsitzenden des Elternrats und seinem Stellvertreter kann der Elternrat bis zu drei Beisitzer aus ihrer Mitte wählen, denen spezifische Aufgaben im Rahmen der Organe, Ausschüsse und Räte zugewiesen werden können. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind festes Mitglied der Schulversammlung (§§ 21, 22 der Satzung) sowie des Schulführungskreises nach § 34 der Satzung sofern dieser als Ausschuss gebildet und die Aufgaben nicht von der Schulversammlung direkt wahrgenommen werden. Sie geben die Stimmen des Elternrats einheitlich ab. Mangels Vorliegens eines bindenden Beschlusses (§ 9 Nr. 5) entscheidet bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen den Vertretern über das Abstimmungsverhalten (Ja / Nein / Enthaltung) der Vorsitzende.
4. Die Beisitzer haben das Recht beratend ebenfalls an den in § 2 Nr. 3 genannten Organen und Ausschüssen teilzunehmen. Bei Verhinderung von Vorsitzenden und Stellvertreter können ein oder mehrere Beisitzer diese mit spezieller durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter erteilte Vollmacht vertreten. Unter den Beisitzern sind ein Vertreter der Schule für den Stadtelterrat, den Kreiselterrat und einer für die Vertretung des Elternrats im Rahmen der Schülervertretung zu bestimmen.

§ 3 Wahl

1. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn auch nur ein Wahlberechtigter es wünscht.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Bei der Wahl der Beisitzer hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Beisitzer gewählt werden. Wobei es nicht zulässig ist, mehrere Stimmen einem Kandidaten zu geben. Die Kandidaten die die meisten Stimmen auf sich vereinen, gelten als gewählt. Bei Stimmgleichheit, gilt Nr. 2 entsprechend.
4. Die Wahlen sind, sofern nicht mehr Kandidaten als Ämter zu vergeben sind und es weder um das Amt des Vorsitzenden noch des Stellvertreter mehrere Kandidaten gibt, auf einstimmigen Beschluss der Wahlberechtigten auch in Blockabstimmung / Blockwahl möglich.
5. Aktiv wahlberechtigt sind nur die Klassenelternsprecher; stellvertretende Klassenelternsprecher nur dann und soweit diese nach § 1 Nr. 2 die Rechte und Pflichten des Klassenelternsprechers übernehmen. Der Grundsatz „eine Stimme pro Klasse“ gilt für den Elternrat selbst dann, wenn ein stellvertretender Klassenelternsprecher nach § 2 in ein Amt gewählt wurde.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der Beisitzer beträgt zwei Schuljahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl versehen diese ihr Amt geschäftsführend weiter.
2. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt an dessen Stelle der Stellvertreter den Vorsitz für die restliche Wahlperiode. Dieser kann vorzeitige Neuwahlen ansetzen, wenn mit Blick auf die Anzahl der noch aktiven Beisitzer die Arbeit des Elternrats gefährdet erscheint. Scheiden Vorsitzender und Stellvertreter aus (gleich in welcher Reihenfolge), so erfolgt binnen 60 Tagen eine Neuwahl entsprechend §§ 2, 3.
3. Scheidet ein Beisitzer aus, kann dieser durch andere Beisitzer vertreten werden. Im Übrigen gilt Nr. 2 entsprechend.

§ 5 Anfechtung der Wahl

1. Die Anfechtung der Wahl erfolgt durch Einspruch, den ein jeder aktiv Wahlberechtigte nur im eigenen Namen gegenüber dem Elternrat der Schule erheben kann.
2. Der Einspruch hat zumindest in Textform unter Angabe von Gründen binnen 2 Wochen nach Durchführung der Wahl an den Elternrat zu erfolgen. Das Nachschieben von Gründen nach Ablauf der Frist ist unzulässig.
3. Über den Einspruch entscheidet der Elternrat im Wege des Beschlusses. Der Elternrat ist hierfür binnen 4 Wochen nach Zugang des Einspruchs zu einer Sitzung zusammen zu rufen. Sowohl der Einspruchsführer als auch der Amtsinhaber, dessen Wahl angefochten wurde, sind zu dieser Sitzung einzuladen und ihnen die Gelegenheit zu geben, zum Einspruch Stellung zu nehmen. Vor der Entscheidung haben beide die Sitzung zu verlassen, diese haben persönlich kein Stimmrecht in der Angelegenheit und können sich insoweit auch nicht vertreten lassen. Die Entscheidung über den Einspruch ist mit kurzer Begründung dem Anfechtenden zumindest in Textform mitzuteilen.
4. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als die in Gesetzen, Satzungen oder Verordnungen angegebenen Fristen durchgeführt wurde.

5. Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist das betroffene Amt alsbald neu zu wählen. Erst mit dem Wirksamwerden des Beschlusses über den erfolgreichen Einspruch, scheidet der Amtsinhaber, dessen Wahl angefochten wurde, aus.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten – soweit und solange es keine spezielleren Regelungen gibt – auch soweit es um die Anfechtung von Wahlen der Klassensprecher und der Anfechtung von Beschlüssen des Elternrats geht (vgl. § 15).

§ 6 Abberufung

1. Die Wahlberechtigten können den Antrag auf Abberufung eines nach §§ 2, 3 gewählten Vertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens ein Fünftel (20 %) der aktiv Wahlberechtigten Mitglieder des Elternrats unterschrieben sein. Der Vorsitzende oder bei Abberufung dieser Person dessen Stellvertreter lädt mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe des Namens des betroffenen Elternratsmitglieds und der Gründe ein.
2. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Die Vorschriften von § 5 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Haben mindestens zwei Drittel (66,66 %) der Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Elternvertreter mit dem Wirksamwerden des Beschlusses aus seinem Amt aus. Für die Folgen gilt § 4 entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
2. Der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.
3. Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 8 Sitzungen

1. Der Elternrat der Schule tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende.
2. Die Einladungsfrist beträgt 7 Kalendertage, bei besonderer Eilbedürftigkeit kann diese Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Elternrats (§ 1 Nr. 1 und 2), diese einstimmig beschließen können, eine Sitzung unter Verzicht auf Form und Frist abzuhalten.
3. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen, wobei jedes Mitglied des Elternrats berechtigt ist, bis zum Beginn der Sitzung Ergänzungen zur Tagesordnung beim Vorsitzenden zu beantragen. Über die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung abzustimmen, sofern dies zumindest ein Mitglied des Elternrats verlangt. Andernfalls gilt die Tagesordnung in dieser Fassung der Einladung als angenommen.
4. Die Einladung bedarf zumindest der Textform und kann auch direkt, in Papierform über die Schüler oder per E-Mail erfolgen.
5. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel (25%) der Mitglieder des Elternrats dies wünscht.
6. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen, insbesondere den Schulleiter, die kaufmännische Leitung, Vertreter von Vorstand und Aufsichtsrat, Schülervertreter oder sachkompetente Dritte.

§ 9 Beschlussfassung im Allgemeinen (Sitzungsverfahren)

1. Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (50 %) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jede Klasse hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind die Klassenelternsprecher; stellvertretenden Klassenelternsprecher nur dann und soweit diese nach § 1 Nr. 2 die Rechte und Pflichten des Klassenelternsprechers übernehmen.
2. Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Beschlüsse werden auf der Schulwebseite nur veröffentlicht, wenn dies im Beschluss so vorgesehen ist.
5. Soweit ein Beschluss zu einer speziellen Frage über die Position des Elternrats bei der Wahrnehmung der Elternrechte in den Organen und Ausschüssen der GiG, den örtlichen oder überörtlichen Räten und Ausschüssen ergangen ist, ist dieser für die Vertreter des Elternrats bindend. D.h. diese haben im Sinne dieses Beschlusses abzustimmen. Sofern kein bindender Beschluss vorliegt, sei es bei Stimmgleichheit oder dass über die Frage nicht abgestimmt wurde, ist der jeweilige Vertreter frei in seiner Entscheidung.

§ 10 Besondere Form der Beschlussfassung (Beschlussverfahren)

1. Beschlüsse können auch außerhalb einer förmlichen Sitzung des Elternrats nach den Regeln des nachfolgenden Beschlussverfahrens gefasst werden. Insbesondere bestätigende Beschlüsse sowie Beschlüsse zu Themen, die keine ausführliche Diskussion erwarten lassen und bei denen die spezifische Einberufung einer außerordentlichen Sitzung nicht indiziert erscheint, sollen auf dem Wege gefasst werden. Der Vorsitzende trifft die Entscheidung für das jeweilige Verfahren nach billigem Ermessen.
2. Im Falle des Beschlussverfahrens leitet der Vorsitzende die Beschlussvorlage als solche gekennzeichnet allen Personen zu, die auch an einer Sitzung teilnehmen könnten. Die Zuleitung hat in der Form wie die Einladung der Sitzung zu geschehen (§ 8 Nr. 4), sie soll in der Regel per E-Mail erfolgen.
3. Mit der Zuleitung hat der Vorsitzende eine Frist zu setzen, innerhalb der der Wahlberechtigte seine Stimme abgeben muss, d.h. sich erklären soll, ob er zustimmt, ablehnt oder sich enthält. Die Frist sollte 2 Wochen nicht unterschreiten. Sofern keine Frist gesetzt ist, gilt eine Frist von 1 Monat ab Absendung der Zuleitung. Geht eine Erklärung nicht oder verspätet ein, gilt diese als „Stimmenthaltung“. Die Erklärung über die Stimmabgabe hat analog § 8 Nr. 4 zumindest in Textform zu erfolgen. Sie ist dem Vorsitzenden gegenüber abzugeben.
4. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsverhalten zu protokollieren und den Elternrat über das Ergebnis auf gleichem Wege zu informieren.
5. Für die Beschlussfassung selbst, wie auch die Stimmberechtigung gelten die allgemeinen Regelungen, insbesondere § 9. Sofern ein stellvertretenden Klassenelternsprecher mit abstimmt und dabei nach § 1 Nr. 2 die Rechte und Pflichten des Klassenelternsprechers übernimmt, hat dieser dies zu erklären. Sofern innerhalb der Frist noch die Stimme des zuvor vertretenen Klassenelternsprechers eingeht, gilt allein diese.

§ 11 Anfechtung von Beschlüssen

1. Für die Anfechtung von Beschlüssen gilt § 5 entsprechend.
2. Beschlüsse können von Mitgliedern, die an der Sitzung in der der Beschluss gefasst wurde, anwesend waren oder sich vertreten lassen haben, mit der Rüge einer nicht ordnungsgemäßen Ladung nur dann angefochten werden, wenn diese bereits vor der Abstimmungen über den Beschluss zu Protokoll gerügt wurde.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.
2. Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat.
3. Der Vorsitzende des Elternrats sowie sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 13 Berichterstattung / Auftreten nach Außen

1. Die gewählten Vertreter des Elternrats berichten diesem über deren Arbeit in den Organen und Ausschüssen der GiG wie auch dem örtlichen und überörtlichen Räten und Ausschüssen.
2. Die Mitglieder des Elternrats informieren ihre Klassen und tragen Sorge dafür, dass die Informationen zeitnah, wahrheitsgemäß und vollständig erfolgen um vor allem Missverständnisse vorzubeugen. Soweit Informationen an den Elternrat als geheim eingestuft sind – so dass diese nicht öffentlich zu machen sind -, ist dies vor der Information dem Elternrat mitzuteilen oder im Beschluss gesondert festzustellen.
3. Nach außen treten die Mitglieder des Elternrats nur dann für den Elternrat auf, wenn diese hierzu besonders ermächtigt sind. Andernfalls haben diese unmissverständlich offen zu legen, dass sie ihre eigene persönliche Meinung und nicht die Auffassung des Elternrats wiedergeben.

§ 14 Daten und Verwendung

1. Für die Arbeit des Elternrats gelten die Datenschutzerklärung der GiG sowie deren Hinweise. Die Kontaktdaten wie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse aller Klassensprecher und deren Stellvertreter wird von der Schule in einer Datenbank zusammengefasst und dem Vorsitzenden der Elternvertreter im Rahmen seiner Tätigkeit und Aufgaben zur Verfügung gestellt. Alle Klassensprecher und deren Stellvertreter erhalten zudem eine E-Mail-Adresse der Schule (... @gesamtschule-im-gartenreich.de) über die mit diesen ohne Nutzung privater oder dienstlicher Accounts kommuniziert werden kann.
2. Sofern ein Mitglied des Elternrats der Aufnahme seiner Kontaktdaten in die Datenbank ablehnt, dessen Löschung bzw. Nichtnutzung verlangt (was dieser jederzeit ohne Angaben von Gründen kann) und auch die von der Schule zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse nicht annimmt, obliegt es ihm die Möglichkeit zu schaffen, dass Mitteilungen des Elternrats ihm zugehen können.
3. Eine Weitergabe der Datenbank ist nur zulässig bei dem Wechsel des Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Über das Amt hinaus, dürfen die Daten weder erhoben, gespeichert oder gar verbreitet werden.

§ 15 Anwendung der Regelung in anderen Fällen

1. Soweit keine abweichenden Regelungen in Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung enthalten sind, sind die Vorschriften der vorstehenden Regelungen auch für die Wahl und die Arbeit der Klassensprecher anzuwenden. Diese ergänzen insoweit die Vorschriften der §§ 4 – 8 ElternWVO LSA.
2. Sofern es zu Anfechtungen von Wahlen kommt (§ 5), ist Entscheidungsgremium der Elternrat (Schulelternrat). Gleiches gilt für die Entscheidung über die Abberufung (§ 6).

§ 16 Schlussbestimmung / Inkrafttreten

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ergänzend gelten dann die Regelungen in Gesetzen, Verordnungen und der Satzung. Soweit hierin keine direkten Regelungen zu finden sind, werden die der in der hiesigen Ordnung angedachten Regelung naheliegende, im Zweifel die Regelung aus anderen Ordnungen der GiG entnommen. Die Anwendung erfolgt im Geiste dieser Ordnung und dem Grundsatz von Treu und Glauben.
2. Die Geschäftsordnung tritt am 15.11.2018 in Kraft. Sie gilt unabhängig von der personellen Zusammensetzung des Elternrats bis diese abgeändert oder durch eine neue ersetzt wird.
3. Die Geschäftsordnung kann auf den Internetseiten der GiG veröffentlicht werden.

Oranienbaum, den 15.11.2018

gez. Matthias Reichert
Vorsitzender

gez. Susanne Paak
Stellvertreterin